

läge dafür sind die jährlich mit den staatlichen Planaufgaben nach Wirtschaftsgebieten getrennt festgelegten normativen Anteile am überplanmäßig erwirtschafteten Exportergebnis. Treten durch die Nichterreichung von planmäßigen Exportaufgaben ungerechtfertigte Vorteile im Exportergebnis auf, sind sie von den normativen Zuführungen auszuschließen. Die Inanspruchnahme des normativen Anteils am überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn zuzüglich der Anteile an der Verbesserung des planmäßigen Exportergebnisses darf nur bis zur Höhe des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns erfolgen.

(3) Kombinate, die das Ergebnis aus Export zentralisiert und nicht in Betrieben bilden, verwenden die normativen Anteile am überplanmäßig erwirtschafteten Exportergebnis als Zuführung zu den im § 3 Abs. 3 genannten Fonds. Die Inanspruchnahme des normativen Anteils am überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn zuzüglich der Anteile an der Verbesserung des planmäßigen Exportergebnisses darf nur bis zur Höhe des im Kombinat überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns<sup>6</sup> erfolgen. Dabei ist die planmäßige Nettogewinnabführung des Kombinates an den Staat zu sichern.

«6

#### Mindergewinn

(1) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn ist von den Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten. Der danach verbleibende Nettogewinn ist in der im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus Gewinn sind in Höhe des Mindergewinns zu kürzen oder bereits vorgenommene Zuführungen sind, mit Ausnahme der Zuführungen zum Umlaufmittelfonds, maximal bis zur Höhe des noch vorhandenen Bestandes rückgängig zu machen.

(2) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat, ist der Nettogewinn in Höhe der Erwirtschaftung an den Staatshaushalt abzuführen. In Höhe der danach verbleibenden Differenz zur planmäßigen Nettogewinnabführung sind vorhandene Bestände eigener finanzieller Fonds der Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 einzusetzen, sofern die Finanzierung der notwendigen Aufwendungen zur Durchführung der planmäßigen Aufgaben gewährleistet ist. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden.

(3) Bei dem Einsatz eigener Fonds für die Sicherung der Nettogewinnabführung an den Staat sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werktätigen zu sichern.

(4) Reichen die Abführungen der Betriebe an das Kombinat aus Nettogewinn und die eigenen Fonds der Betriebe nicht aus, um die Verpflichtungen des Kombinates zur Nettogewinnabführung an den Staat zu erfüllen, sind die Fonds des Kombinates und im Kombinat zentralisierte Mittel einzusetzen.

(5) Bei zeitweiliger Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn können die Betriebe und Kombinate für die planmäßig aus Gewinn vorgesehenen ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds bei der Bank einen zusätzlichen Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften beantragen. Soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat Mittel des Investitionsfonds eingesetzt werden, können von Betrieben und Kombinatens zur Bezahlung geplanter vertragsgerechter, abrechnungsfähiger Warenlieferungen und Leistungen für Investitionen bei der Bank Kredite beantragt werden.

(6) Zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten, die aus der Kürzung der Zuführungen zu eigenen Fonds entstehen, dürfen mit Ausnahme des Einsatzes von Mitteln des Reservefonds gemäß § 30 Abs. 3 nicht durch den Einsatz anderer finanzieller Mittel der Kombinate und Betriebe überbrückt werden.

(7) Soweit bei aufgetretenen Mindergewinnen

- zur Überbrückung entstandener Zahlungsschwierigkeiten Kredite nicht oder nicht mehr gewährt werden,
- geringere Zuführungen zu eigenen Fonds als geplant vorgenommen werden konnten bzw. Fondsbestände zur Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführung abgeführt wurden bzw.
- die geplante Nettogewinnabführung nicht geleistet werden konnte,

sind auf der Grundlage von Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinates, Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit und zur Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>10 11</sup> herbeizuführen.

(8) Bei am Jahresende noch vorhandenen Mindergewinnen sind bei der Jahresrechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinates, Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>10</sup> zu treffen. Bei Rückständen in der Nettogewinnabführung an den Staat ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu entscheiden, ob diese Rückstände vollständig oder teilweise im Folgejahr zu erwirtschaften sind oder auf der Grundlage von Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität und zur Sicherung einer stabilen Finanzwirtschaft erlassen werden.

§7

#### Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne

(1) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Anlage 1), sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

(2) Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß Anlage 1 Buchstaben a bis e dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

(3) Ergibt sich aus den in Anlage 1 Buchstaben f und g genannten Gründen eine Minderung des Gewinns, kann die Nettogewinnabführung an den Staat in dieser Höhe gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Hauptbuchhalter haben diese Kürzungen revisionsfähig nachzuweisen.

III.

#### Bildung eigener Fonds, Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

§ 8

#### Bildung eigener Fonds

(1) Die Kombinate und Betriebe bilden eigene Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Anlage 2).

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Zuführungen zu eigenen Fonds aus Gewinn und Kosten auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben für die Steigerung der Leistungs- und Effektivitätsziele in Übereinstimmung mit dem Kassenplan<sup>11</sup> vorzunehmen. Zuführungen zum Umlaufmittel-

<sup>10</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommenheit der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85, § 20).

<sup>11</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 11 S. 123).